

Anwesend:

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister Andreas Wagner

Mitglied CDU-Fraktion

Ratsmitglied Werner Bohlen-Janßen

Ratsmitglied Jörn Felbier

Bürgermeisterin Ursula Glaser

Ratsmitglied Martin Harms

Ratsmitglied Uwe Heinemann

Beigeordneter Stephan Hellwig

Ratsmitglied Byrte Janßen

Ratsmitglied Brigitte Klee

Ratsmitglied Michael Kunze

Ratsvorsitzender Helmut Möhle

Ratsmitglied Lutz Wilhelm

Mitglied SPD-Fraktion

Ratsmitglied Nurhayat Bakir

Bürgermeister Holger Barkowsky

Ratsmitglied Peter Debring

Beigeordneter Karlheinz Föhlinger

Ratsmitglied Sabine Gastmann

Ratsmitglied Al-Chafia Hammadi

Ratsmitglied Howard Jacques

Ratsmitglied Petra Kolbe

Ratsmitglied Uwe Nolle

Ratsmitglied Uwe Reese

Ratsmitglied Norbert Schmidt

Ratsmitglied Christine Will

Mitglied WBV-Fraktion

Ratsmitglied Sabine Aretz

Beigeordneter Stefan Becker

Ratsmitglied Katja Breuer

Ratsmitglied Erika Lach

Ratsmitglied Hans-Jürgen Lietzmann

Ratsmitglied Sigrid Linsen-Steiner

Ratsmitglied Peter Sokolowski

Mitglied Gruppe UWG/Grüne

Ratsmitglied Barbara Ober-Bloibaum

Beigeordneter Michael von den Berg

Ratsmitglied Frank Uwe Walpurgis

Ratsmitglied Horst Dieter Walzner

Mitglied FDP

Ratsmitglied Dr. Michael von Teichman

Mitglied BASU

Ratsmitglied Helga Weinstock

Dezernenten

Erster Stadtrat Jens Stoffers

Stadtrat Oliver Leinert

von der Verwaltung

Leitung Referat 5 - Referat für Bürgerangelegenheiten und Recht Marion Fiedelak

Leitung Referat 6 - Referat für Jugend, Familie, Sport und Bildung Carsten Feist

Fachbereich Kommunikation & Koordination Eugen Folkers

Fachbereich Kommunikation & Koordination Bianka Götz

Fachbereichsleitung Rechnungsprüfungsamt Heike Hanseemann

Fachbereich Finanzen Jan Hülsemann

Fachbereich Finanzen Torben Müller

Geschäftsführer Stadtwerke Wilhelmshaven Volker Lotsch

Klinikum Wilhelmshaven Florian Neumann

Protokollführerin

Protokollführerin Insa Rogel

Es fehlte entschuldigt

Ratsmitglied Rainer Büscher

Ratsmitglied Oliver Gerriets

Ratsmitglied Björn Heinisch

Ratsmitglied Wolfgang Jeschke

Ratsmitglied Siegfried Kasiske

Ratsmitglied Prof. Günter Reuter

Ratsmitglied Jasmin Tegge

Beigeordneter Michael Veh

A. Öffentlicher Teil ab Seite 3

Einwohnerfragestunde auf Seite 20

B. Nichtöffentlicher Teil ab Seite 21

A. Öffentlicher TeilTagesordnung:

5.1.1	Nachbewilligungen zum Haushalt 2016	281/2016
5.1.2	Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wilhelmshaven Touristik & Freizeit GmbH	291/2016
5.1.3	Fördermittel für die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH - Sicherheitsbestellung in Form einer Grundschild	296/2016
5.1.4	Wirtschaftsplan 2017 der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Wilhelmshaven mbH	293/2016
5.1.5	Wirtschaftsplan 2017 der Stadtwerke Wilhelmshaven GmbH	257/2016
5.1.6	Wirtschaftsplan 2017 der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH	287/2016
5.1.7	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Wilhelmshaven (Hebesatzsatzung)	294/2016
5.2.1	Bebauungsplan Nr. 136-Gökerstraße zwischen Hegel-und Schellingstraße Entwurfsbeschluss	207/2016
5.2.2	Bebauungsplan Nr. 154, 1. Änderung-Ehemalige Gärtnerei Lenauweg-Aufstellungsbeschluss	273/2016
5.2.3	Bebauungsplan Nr. 190-Kirchreihe/Widukindstraße-(mit Örtlicher Bauvorschrift) Aufstellungsbeschluss	274/2016
5.3.1	Wirtschaftsplan 2017 Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven (RNK – Eigenbetrieb)	275/2016
5.4.1	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven vom 29.06.2005 in der Fassung vom 03.12.2014	277/2016
5.4.2	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.11.1990 in der Fassung vom 03.12.2014	280/2016
5.4.3	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische zentrale Abwasseranlage der Stadt Wilhelmshaven vom 19.11.1981 in der Fassung vom 03.12.2014	278/2016
5.4.4	Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven vom 20.05.1987 in der Fassung vom 03.12.2014	289/2016
5.4.5	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven	290/2016
5.4.6	Wirtschaftsplan TBW 2017	276/2016
7.1	Anfrage Ratsherr Dr. von Teichman (FDP) zu den Auswirkungen des neuen Meldegesetzes auf die Zahl der Wahlberechtigten	537/2016
7.2	Anfrage Ratsherr Dr. von Teichman (FDP) zur Durchführung der Wahl zum Seniorenbeirat	538/2016
8	Einwohnerfragestunde	

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Ratsvorsitzender Möhle eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend dankte er der Protokollführerin für die in der abgelaufenen Wahlperiode geleistete Arbeit und überreichte ein Blumenpräsent.

2 Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. von Teichman beantragte die Absetzung der Tagesordnungspunkte 5.1.2, 5.1.4, 5.1.5, 5.1.6, 5.1.7, 5.3.1 und 5.4.1 bis 5.4.6, da diese aufgrund ihrer zum Teil beträchtlichen finanziellen Konsequenzen besser im Zusammenhang mit dem Haushalt beraten werden müssten.

Der Antrag von Herrn Dr. von Teichman wurde **mehrheitlich abgelehnt**.

Beschluss: -mehrheitlich zugestimmt-

(bei 2 Gegenstimmen: Frau Weinstock, BASU und Herr Dr. von Teichman, FDP)

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form festgestellt.

3 Aktuelle Stunde

Herr Debring trug sein Anliegen zum Thema „Umgang der Stadtverwaltung mit sogenannten „Schrottimmobilien“ insbesondere im Hinblick auf Parkraumgestaltung – Wirtschaftsförderung, Untreue oder was sonst?“ vor.

An der kurzen Aussprache beteiligten sich **Herr Dr. von Teichman** und **Herr Leinert**.

Im Anschluss daran wurde auf Antrag der Gruppe UWG/Grüne durch **Herrn Walpurgis** das Thema „Wegfall der "Aktuellen Stunde" in der neuen Ratsperiode? Weniger Offenheit und Transparenz in der Ratsarbeit und zu aktuellen Ereignissen“ zur Diskussion gestellt und zwischen den **Herren Sokolowski, Dr. von Teichman** und **Becker** erörtert. **Herr Stoffers** nahm abschließend Stellung zur Intention des Verwaltungsvorschlages zur Neufassung der Geschäftsordnung.

4 Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

Es lagen keine Berichte vor.

5 Vorlagen der Fachausschüsse an den Rat

5.1 Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft (Ratsfrau Breuer)

5.1.1 Nachbewilligungen zum Haushalt 2016

281/2016

Frau Breuer trug den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 17.10.2016 vor.

Zwischen **Herrn Dr. von Teichman, Frau Gastmann** und **Herrn Sokolowski** wurden die Gründe für die Kostenentwicklung diskutiert.

Während Herr Dr. von Teichman den Jugendhilfeausschuss gerne beteiligt gesehen hätte und Maßnahmen einforderte, damit weniger Empfänger von staatlichen Leistungen abhängig seien, machte Frau Gastmann auf die bereits bestehenden guten Strukturen und Einrichtungen aufmerksam und dankte dem Jugendamt und dem zuständigen Referatsleiter, Herrn Feist, für die gute Zusammenarbeit und zahlreichen Ideen. Herr Sokolowski ergänzte, es gehe zudem um Menschen und nicht um Maschinen, die nach Bedarf zu steuern seien. Er vermisste außerdem konkrete Vorschläge von Seiten Herrn Dr. von Teichman.

Herr Stoffers erklärte, es handele sich hier nicht um ein „Wilhelmshaven-typisches“, sondern um ein bundes- bzw. landesweites Problem. Bei den Sozialausgaben seien weiterhin deutliche Anstiege zu erwarten, auch unabhängig von der Zahl der Flüchtlinge. Die Stadt besitze hier nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten, da die Kostensteigerungen außerhalb ihres Einflussbereichs begründet lägen.

Darüber hinaus sei das Zahlenwerk im Rahmen der Behandlung der Budgetberichterstattung sehr wohl im Jugendhilfeausschuss behandelt worden.

Beschluss: -einstimmig zugestimmt-

Der Rat beschließt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG die vorgelegte Nachbewilligungen nach § 117 NKomVG zum Haushalt 2016.

5.1.2 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wilhelmshaven Touristik & Freizeit GmbH **291/2016**

Frau Breuer trug den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 17.10.2016 vor.

Herr Dr. von Teichman äußerte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Zusammensetzung des Aufsichtsrates und mahnte außerdem, nicht zu viele Gremien mit den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zu besetzen, wie auch hier vorgesehen. Dies könne zu einer Überlastung der Beigeordneten führen. Anschließend brachte Herr Dr. von Teichman den folgenden **Änderungsantrag** ein:

„Der Rat möge beschließen:

- 1. In § 6 Abs. 2 wird „und den übrigen Beamten auf Zeit der Stadt Wilhelmshaven“ gestrichen.*
- 2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert: „Grundmandatsinhaber des Verwaltungsausschusses der Stadt Wilhelmshaven haben ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, die zuständigen Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Stadt Wilhelmshaven haben ein Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung.“*
- 3. In § 7 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Dieser Antrag kann auch durch den Verwaltungsausschuss erfolgen“.“*

Herr Becker stimmte dem Anliegen von Herrn Dr. von Teichman zu und erbat eine rechtliche Einschätzung seitens der Verwaltung hinsichtlich des Änderungsantrages.

Herr Stoffers sah aus rechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Streichung der „übrigen Beamten auf Zeit“ habe keine Auswirkungen, da diese als beratende Mitglieder des Verwaltungsausschusses ohnehin Mitglieder der Gesellschafterversammlung blieben. Sofern dies nicht gewollt sei, müsse dies entsprechend verdeutlicht werden. Hinsichtlich des zweiten Punktes des Änderungsantrages besäßen Grundmandatsinhaber bis auf das Stimmrecht ohnehin alle Mitgliedschaftsrechte. Und mit Blick auf den dritten Punkt bestünden keine Bedenken wegen der Lückenkompetenz des Verwaltungsausschusses.

Nachdem der Antrag von **Herrn Hellwig** auf Sitzungsunterbrechung mehrheitlich angenommen worden ist, wurde die **Sitzung von 16.50 Uhr bis 17.00 Uhr für eine Pause unterbrochen.**

Nach Wiedereintritt in die Tagesordnung signalisierte **Herr Hellwig** die Zustimmung der CDU-Fraktion.

Der **Änderungsantrag von Herrn Dr. von Teichman** wurde anschließend **einstimmig angenommen.**

Beschluss: -einstimmig zugestimmt-

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven stimmt der als Anlage beigefügten Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wilhelmshaven Touristik & Freizeit GmbH zu.

5.1.3 Fördermittel für die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH - 296/2016
Sicherheitsbestellung in Form einer Grundschuld

Frau Breuer trug den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 17.10.2016 vor.

Beschluss: -mehrheitlich zugestimmt-

(bei 3 Gegenstimmen: Frau Weinstock, BASU; Herr Dr. von Teichman, FDP und Herr Walzner, Gruppe UWG/Grüne)

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven stimmt der Eintragung einer Grundschuld in Höhe von 500.000 € als Sicherheit für einen möglichen Rückforderungsanspruch für die vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, für die Fördermaßnahme „Maßnahmen für die interimsmäßige Einhausigkeit mit dem St. Willehad-Hospital“, bewilligten Fördermittel zu.

5.1.4 Wirtschaftsplan 2017 der Beteiligungsgesellschaft der Stadt 293/2016
Wilhelmshaven mbH

Frau Breuer trug den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 17.10.2016 vor.

Herr Dr. von Teichman mahnte dringend den Verkauf des Objektes, das lediglich als Verlustbringer fungiere, an. Die Umwandlung der Mieten sei ein guter Schritt, doch nicht auf Dauer hilfreich.

Beschluss: -einstimmig zugestimmt-

1. Der Rat der Stadt Wilhelmshaven nimmt den Wirtschaftsplan 2017 der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Wilhelmshaven mbH zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hebt den Ratsbeschluss vom 27.10.2010 über die Erhebung von „kostendeckenden Mieten“ im Gewerbezentrum Wilhelmshaven (Kutterstraße) auf.

5.1.5 Wirtschaftsplan 2017 der Stadtwerke Wilhelmshaven GmbH**257/2016**

Frau Breuer trug den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 17.10.2016 vor.

Aufgrund der Zweifel von **Herrn Dr. von Teichman** hinsichtlich des Gewinns wurde zwischen ihm und den **Herren Hellwig, Becker** und **Oberbürgermeister Wagner** kurz die Gewinnverwendung und das Solidarprinzip, mit dem die Gesellschaften, denen es wirtschaftlich gut geht, diejenigen unterstützen, die allein schon aus der Natur der Sache defizitär arbeiten müssen, erörtert. Die von Herrn Dr. von Teichman wiederholt geäußerte Forderung nach vermehrter Privatisierung wurde allgemein abgelehnt.

Beschluss: -einstimmig zugestimmt-

Dem Wirtschaftsplan 2017 der Stadtwerke Wilhelmshaven GmbH mit einem Jahresergebnis von 293.025 € wird zugestimmt.

5.1.6 Wirtschaftsplan 2017 der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH**287/2016**

Frau Breuer trug den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 17.10.2016 vor.

Herr Dr. von Teichman zeigte in Bezug auf die vorangegangene Diskussion, dass gerade beim Thema „Krankenhaus“ bereits gefasste Beschlüsse sehr wohl in Frage gestellt werden müssten, ebenso wie der Umstand, dass angesichts knapper Kassen immer wieder defizitäre Gesellschaften finanziell unterstützt würden.

Herr Debring bezog sich auf Aussagen des Geschäftsführers, wonach die Defizite tendenziell sinken, doch spreche diese Vorlage eine andere Sprache. Einerseits solle ein neues Krankenhaus gebaut werden, andererseits werde das Defizit immer weiter fortgeführt. An anderer Stelle habe sich bereits gezeigt, dass ein Abschmelzen der Defizite machbar ist. Daher stelle sich ihm die Frage, wie es mit dem Krankenhaus weitergehen solle.

Herr Hellwig erinnerte an den Entschluss des Rates, ein kommunales Krankenhaus vorhalten zu wollen. Mit dem derzeitigen baulichen Zustand des Hauses sei ein wirtschaftliches Arbeiten aber nicht möglich, daher sei ein Neubau unumgänglich.

Herr Sokolowski mahnte, ein Teil des Defizits des Krankenhauses sei durch die immerwährenden Diskussionen wie diese entstanden, mit denen Patienten abgeschreckt würden. Zwischenzeitlich seien zahlreiche Maßnahmen umgesetzt worden, mit denen im Krankenhaus bis zur Fertigstellung des Neubaus eine gute Behandlung gewährleistet werden könne. Der am Bau im Laufe der Jahre entstandene Investitionsstau führe jedoch immer wieder zu entsprechenden Kosten.

An der folgenden sehr angeregten Diskussion beteiligten sich weiterhin **Herr Debring, Herr von den Berg, Frau Linsen-Steiner, Herr Becker** und **Herr Heinemann**.

Der daraufhin von **Herrn Felbier** eingebrachte **Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung** wurde **einstimmig angenommen**.

Beschluss: -mehrheitlich zugestimmt-

(bei 5 Gegenstimmen: Gruppe UWG/Grüne ohne Herrn Walpurgis; Frau Weinstock, BASU und Herr Dr. von Teichman, FDP und 2 Enthaltungen: Herr Walpurgis, Gruppe UWG/Grüne; Herr Debring, SPD-Fraktion)

Dem Wirtschaftsplan 2017 der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH (KW gGmbH) mit einem ausgewiesenen Verlust in Höhe von 4.469.000 Euro wird zugestimmt.

5.1.7 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Wilhelmshaven (Hebesatzsatzung) **294/2016**

Frau Breuer trug den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 17.10.2016 vor.

Herr Barkowsky vertrat die Auffassung, die Verabschiedung der Hebesatzsatzung gehöre thematisch zu den Haushaltsberatungen im neuen Rat. Seiner Meinung nach reiche zudem allein eine Senkung der Gewerbesteuer nicht aus, um Unternehmen in die Stadt zu ziehen. Hier vermisse er ein Gesamtkonzept zur Verbesserung als Wirtschaftsstandort. Zudem befürchte er ein weiteres Auseinanderdriften von Gewerbesteuer und Grundsteuer B. Die Bürger leisteten mit der Grundsteuer B einen großen Anteil zum Erhalt der Entschuldungshilfe, was seiner Meinung nach auch Gewerbebetriebe tun müssten. Herr Barkowsky verwies abschließend auf den Landkreis Friesland, wo das Verhältnis von Gewerbe- zu Grundsteuer B genau gegensätzlich sei.

Oberbürgermeister Wagner machte darauf aufmerksam, dass in der Vereinbarung mit dem Land zum Erhalt der Entschuldungshilfe die Senkung der Gewerbesteuer bereits vorgesehen sei. Der Gesamthaushalt zeige außerdem insgesamt mittlerweile eine deutliche Verbesserung. Hier wolle er nicht zuletzt an das Versprechen aus der letzten Haushaltssitzung des Rates in 2014 erinnern, wonach die Gewerbesteuer bei entsprechender Haushaltslage auch wieder gesenkt werde, und zwar sukzessive auf 400 Punkte, womit man dann auf dem Niveau des Landkreises Friesland liege.

Nachdem **Frau Weinstock** den Ausführungen von Herrn Barkowsky zugestimmt hatte, erinnerte **Frau Breuer** ebenfalls an den Beschluss zur Senkung der Gewerbesteuer. Sobald die Haushaltslage es zulasse, solle auch die Grundsteuer B gesenkt werden. Im Übrigen wolle sie darauf aufmerksam machen, dass die Einnahmen aus der Grundsteuer B Teil der Vereinbarung mit dem Land seien, nicht aber die aus der Gewerbesteuer.

Auch aus der Sicht von **Herrn Dr. von Teichman** gab ein Beschluss über die Hebesatzsatzung in der heutigen Ratssitzung anstelle der Haushaltsratssitzung keinen Sinn. Den Inhalt halte er für prinzipiell richtig, nicht aber den Zeitpunkt.

Herr Hellwig hielt dem entgegen, dass die Entscheidung, da richtig, auch getroffen werden solle, um eine Signalwirkung an die Wirtschaft zu erreichen. Die Grundsteuer B könne jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt gesenkt werden,

da zunächst die Entschuldung vorangetrieben werden müsse, wenn dies nicht auf die kommenden Generationen zurückfallen solle.

Herr Sokolowski machte abschließend auf die zeitliche Abfolge für die Verabschiedung und Umsetzung der Haushaltssatzung aufmerksam. Eine Entscheidung über die Hebesatzsatzung im Rahmen der Haushaltsberatungen habe zur Folge, dass die Steuerbescheide für 2017 nicht rechtzeitig versandt werden könnten. Es bestehe somit in dieser Hinsicht ein gewisser Zeitdruck, der die Entscheidung in der heutigen Sitzung erforderlich mache.

Beschluss: -mehrheitlich zugestimmt-
(bei 5 Gegenstimmen: Frau Gastmann, Frau Will, Herr Barkowsky und Herr Schmidt, alle SPD-Fraktion sowie Frau Weinstock, BASU)

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Wilhelmshaven (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2017.

5.2 Ausschuss für Planen und Bauen (Ratsherr Schmidt)

5.2.1 Bebauungsplan Nr. 136 **207/2016** -Gökerstraße zwischen Hegel-und Schellingstraße, Entwurfsbeschluss

Herr Schmidt trug den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Planen und Bauen vom 13.09.2016 vor.

Beschluss: -einstimmig zugestimmt-

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven stimmt dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 136 -Gökerstraße zwischen Hegel-und Schellingstraße- zu und beschließt, diesen mit Begründung vom 01.08.2016 einen Monat lang öffentlich auszulegen. Die Vorlage ist als Anlage des Originalprotokolls Bestandteil der Niederschrift.

5.2.2 Bebauungsplan Nr. 154, 1. Änderung-Ehemalige Gärtnerei Lenauweg- **273/2016** Aufstellungsbeschluss

Herr Schmidt trug den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Planen und Bauen vom 13.09.2016 vor.

Beschluss: -einstimmig zugestimmt-

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt aufgrund des § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) die Aufstellung des **Bebauungsplans Nr. 154, 1. Änderung - Ehemalige Gärtnerei Lenauweg-** im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und mit Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB. Die Vorlage ist als Anlage des Originalprotokolls Bestandteil der Niederschrift.

5.2.3 Bebauungsplan Nr. 190 - Kirchreihe/Widukindstraße - **274/2016**
(mit Örtlicher Bauvorschrift), Aufstellungsbeschluss

Herr Schmidt trug den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Planen und Bauen vom 13.09.2016 vor.

Beschluss: -einstimmig zugestimmt-

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt aufgrund des § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722); die Aufstellung des **Bebauungsplans Nr. 190 – KIRCHREIHE / WIDUKINDSTRASSE** - (mit Örtlicher Bauvorschrift) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und mit Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB.

5.3 Betriebsausschuss Krankenhaus (Ratsherr Sokolowski)

5.3.1 Wirtschaftsplan 2017 Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische **275/2016**
Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt
Wilhelmshaven (RNK – Eigenbetrieb)

Herr Sokolowski trug den Beschlussvorschlag des Betriebsausschusses Krankenhaus vom 28.09.2016 vor.

Beschluss: -mehrheitlich zugestimmt-

(bei 3 Gegenstimmen: Frau Weinstock, BASU; Herr Dr. von Teichman, FDP und Herr Walzner, Gruppe UWG/Grüne)

Der beiliegende Wirtschaftsplan des RNK – Eigenbetriebes 2017 wird beschlossen.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 495.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für das Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan 2017 nicht vorgesehen.

5.4 Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven
(Beigeordneter Veh)

5.4.1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von **277/2016**
Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven vom
29.06.2005 in der Fassung vom 03.12.2014

Da weder Herr Veh noch Herr Jeschke als dessen Vertreter anwesend waren, trug **Herr Hellwig** als Sprecher des Verwaltungsausschusses den Beschlussvorschlag des Betriebsausschusses Technische Betriebe Wilhelmshaven vom 23.09.2016 vor.

Beschluss: -einstimmig zugestimmt-
(bei Enthaltung von Frau Weinstock, BASU)

Der Rat beschließt
die anliegende "Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven vom 29.06.2005 in der Fassung vom 03.12.2014".

5.4.2 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren **280/2016**
für die Reinigung der Straßen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.11.1990 in der Fassung
vom 03.12.2014

Herr Hellwig trug den Beschlussvorschlag des Betriebsausschusses Technische Betriebe Wilhelmshaven vom 23.09.2016 vor.

Beschluss: -einstimmig zugestimmt-
(bei Enthaltung von Frau Weinstock, BASU)

Der Rat beschließt
die anliegende „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ vom 22.11.1990 in der Fassung vom 03.12.2014“

5.4.3 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren **278/2016**
für die städtische zentrale Abwasseranlage der Stadt Wilhelmshaven
vom 19.11.1981 in der Fassung vom 03.12.2014

Herr Hellwig trug den Beschlussvorschlag des Betriebsausschusses Technische Betriebe Wilhelmshaven vom 23.09.2016 vor.

Beschluss: -einstimmig zugestimmt-
(bei Enthaltung von Frau Weinstock, BASU)

Der Rat beschließt
die anliegende „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische zentrale Abwasseranlage der Stadt Wilhelmshaven vom 19.11.1981 in der Fassung vom 03.12.2014.

- 5.4.4 Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven vom 20.05.1987 in der Fassung vom 03.12.2014 **289/2016**

Herr Hellwig trug den Beschlussvorschlag des Betriebsausschusses Technische Betriebe Wilhelmshaven vom 23.09.2016 vor.

Beschluss: -einstimmig zugestimmt-

Der Rat beschließt
die Gebührensätze der „Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven“ vom 20.05.1987 in der Fassung vom 03.12.2014 nicht zu ändern.

- 5.4.5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven **290/2016**

Herr Hellwig trug den Beschlussvorschlag des Betriebsausschusses Technische Betriebe Wilhelmshaven vom 23.09.2016 vor.

Beschluss: -mehrheitlich zugestimmt-

(bei 2 Gegenstimmen: Frau Ober-Bloibaum und Herr von den Berg, Gruppe UWG/Grüne und 1 Enthaltung: Herr Dr. von Teichman, FDP)

Der Rat beschließt:
Die Gebührensätze der „Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven in der Fassung vom 26.11.2015“ für das Jahr 2017 nicht zu ändern.

- 5.4.6 Wirtschaftsplan TBW 2017 **276/2016**

Herr Hellwig trug den Beschlussvorschlag des Betriebsausschusses Technische Betriebe Wilhelmshaven vom 23.09.2016 vor.

Herr Dr. von Teichman signalisierte, er werde dem Wirtschaftsplan nicht zustimmen und begründete dies anhand verschiedener Punkte.

Aufgrund der Einlassungen nahm **Herr Leinert** Stellung zu den bemängelten Punkten. Bezüglich der Umgestaltung des Bismarckplatzes seien sowohl die Bürger, als auch die ansässigen Geschäftsleute als auch die zuständigen Step-Plus-Gremien in die Entscheidungsfindung eingebunden worden und hätten den Plänen zugestimmt.

Hinblick auf die Gestaltung des Rathausplatzes sei das Thema im Ausschuss diskutiert und dort die Pläne vorgestellt worden. Auch die Parkplätze würden in das Gesamtkonzept eingebunden. Bereits jetzt sei festzustellen, dass nach Veröffentlichung der Pläne das Interesse an der Örtlichkeit und seiner Aufwertung spürbar angestiegen sei. Mit der Realisierung des Gesamtkonzeptes könne der Rathausplatz auch wieder belebt werden.

Herr Hellwig fügte hinzu, dass die Gestaltung des Rathausplatzes dringend einer Anpassung an heutige Gegebenheiten bedürfe und er daher keinen Grund für eine Ablehnung der Beschlussvorlage sehe.

Beschluss: -mehrheitlich zugestimmt-

(bei 2 Gegenstimmen: Frau Weinstock, BASU und Herr Dr. von Teichman, FDP)

Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe Wilhelmshaven, Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven, für das Wirtschaftsjahr 2017 in der vorliegenden Fassung.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **12.981.972 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **11.550.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für das Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000 €** festgesetzt.

6 Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

Oberbürgermeister Wagner berichtete über eine Außenprüfung des Finanzamtes für Großbetriebsprüfungen in Oldenburg für die Betriebe gewerblicher Art über die Jahre 2008 bis 2011. Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf die Zahlungen der Stadt für Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer. Nach Abschluss der Prüfung wurden keine Feststellungen durch das Finanzamt für Großbetriebsprüfungen getroffen. Neben diesen Betrieben der Stadt wurden auch steuerliche Außenprüfungen bei der WTF, den Stadtwerken und der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft durchgeführt. Da diese Prüfungen noch nicht beendet seien, erfolgten zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen.

Abschließend nahm **Oberbürgermeister Wagner** die Verabschiedung der nach dieser Wahlperiode ausscheidenden 26 Ratsmitglieder vor und dankte ihnen im Rahmen einer Ansprache für das Engagement, die aufgewendete Zeit und das eingebrachte Herzblut. Man habe gemeinsam viel erreicht, weshalb er sich dafür bedanken wolle, dass auch schwierige Entscheidungen getroffen worden seien.

Anschließend überreichte Oberbürgermeister den ausscheidenden Ratsmitgliedern eine Urkunde sowie ein Präsent.

Den weiterhin dem Rat angehörenden Mitgliedern übermittelte er die besten Wünsche für die neue Wahlperiode.

Ratsvorsitzender Möhle schloss sich dem an und dankte ebenfalls für die konstruktive Zusammenarbeit, auch mit der Verwaltung. Er wünschte den ausscheidenden Ratsmitgliedern für die Zukunft alles Gute.

7 Anfragen7.1 Anfrage Ratsherr Dr. von Teichman (FDP) zu den Auswirkungen des neuen Meldegesetzes auf die Zahl der Wahlberechtigten **537/2016**

Herr Dr. von Teichman trug die folgende erste Anfrage mit der Bitte um Beantwortung vor:

„Bei Wahlen im Stadtgebiet Wilhelmshavens wird für den „Heppenser Groden“ (Bundeswehrstandort) ein eigener Wahlbezirk gebildet. Es fällt auf, dass für diesen Wahlbereich bei der jüngsten Kommunalwahl nur 198 Wahlberechtigte angegeben sind, während es bei der Europa-Wahl 2014 noch 611 und bei der Kommunalwahl 2011 911 Wahlberechtigte waren. Das Bundesmeldegesetz ist geändert worden, so dass nunmehr eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nur noch vorgeschrieben ist, wenn die Person sich länger als 12 Monate am selben Ort (Sonderregelung für Soldaten) aufhält. Für die Kommune ist es natürlich wichtig, dass die tatsächlichen Einwohner auch gemeldet sind, um die entsprechenden Steuern und Landeszuweisungen auch zu erhalten. Somit ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Wie erklärt sich der Rückgang der Wahlberechtigten = Einwohner im Wahlbereich „Heppenser Groden“?*
- 2. Wird die Meldepflicht nach Bundesmeldegesetz seitens der Soldaten bzw. der Bundeswehr eingehalten?*
- 3. Welche Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung dieses Gesetzes werden von der Stadt vorgenommen?*
- 4. Welche Zusammenarbeit mit der Bundeswehr gibt es diesbezüglich?*
- 5. Welche Maßnahmen will die Stadt ggf. ergreifen, um die Meldepflicht durchzusetzen?*
- 6. Der oben dargestellte Rückgang der Wahlberechtigten = Einwohner ist erheblich und hat zu finanziellen Einbußen bei der Stadt geführt. Wie hoch ist diese Einbuße anzusetzen?“*

Die Beantwortung erfolgte durch **Oberbürgermeister Wagner**:

„Seit dem 01.11.2015 gilt in der Bundesrepublik Deutschland ein einheitliches neues Bundesmeldegesetz (BMG); im Rahmen der einzelnen Lesungen des Gesetzes sowie auch im Vermittlungsausschuss war die Meldepflicht für Soldaten ein stetiges Thema. Während die Bundeswehr eher für die grundsätzliche Aufgabe der Meldepflicht für Soldatinnen und Soldaten an den jeweiligen Standorten (wenn denn anderenorts in der Bundesrepublik die Meldepflicht erfüllt wird) plädierte, sprachen sich die Kommunen großer Bundeswehrstandorte – so auch die Stadt Wilhelmshaven – für die Beibehaltung der Meldepflicht aus. Insoweit ist dann der nachstehende Kompromiss mit der so genannten 12-Monatsregelung entstanden.

Nach § 17 des BMG müssen sich grundsätzlich diejenigen, die eine Wohnung beziehen, innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden.

Ausnahmen von dieser Meldepflicht, insbesondere auch für Soldaten, regeln die §§ 27 ff. BMG:

Eine Ausnahme von der Meldepflicht ist für alle Berufs- oder Zeitsoldaten in Ziff. 5 normiert, soweit diese die Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich

bereitgestellte Unterkunft für nicht länger als 12 Monate beziehen. Dieses dürfte in der Regel der Fall sein bei ‚bloßen‘ (Ab-)Kommandierungen wie z.B. anlässlich von Lehrgängen oder Fortbildungen, welche nicht länger als ein Jahr andauern. (Das bedeutet, die Soldatin oder der Soldat kehrt nach Abschluss des Lehrganges wie geplant zur Stammeinheit, wo sie/er gemeldet sein dürfte, zurück.)

Sollte jedoch von Anfang an feststehen, dass diese Unterkunft für länger als 12 Monate bezogen wird, so entsteht die Meldepflicht grundsätzlich bereits innerhalb der ersten 14 Tage (§17 Abs. 1 BMG) nach Bezug, und die o.g. Ausnahme von der Meldepflicht tritt nicht in Kraft. Hierbei handelt es sich in der Praxis zumeist um Versetzungen; diese sind meist über mehrere Dienstjahre oder bis zum Dienstzeitende datiert. Diese Rechtssituation gilt zumeist für die zur Einsatzflottille 2 versetzten Soldatinnen oder Soldaten.

Solange der weitaus größte Anteil an Soldatinnen und Soldaten nach Wilhelmshaven mit einer Stationierungszeit von mehr als 12 Monaten versetzt wird, so dass die Meldepflicht bereits innerhalb der ersten 14 Tage nach Bezug der (Dienst-) Wohnung/Gemeinschaftsunterkunft besteht, werden die Auswirkungen des neuen BMG als grundsätzlich gering bewertet.

Sollte die Soldatin oder der Soldat jedoch keine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bewohnen (diese Regelung trifft vorzugsweise die Soldatinnen oder Soldaten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, da damit die Pflicht zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft entfällt), also mithin eine frei gewählte Unterkunft (vom freien Markt) beziehen, so gilt grundsätzlich die allgemeine Meldepflicht aus § 17 BMG. Nur für die Personen, bei denen von vornherein feststeht, dass sie für nicht länger als 6 Monate eine Wohnung beziehen und sie im Inland anderenorts bereits gemeldet sind, greift die Ausnahme nach § 27 Abs. 2 BMG, wonach sie für diese sechs Monate keiner Meldepflicht obliegen (absolute Ausnahme in Wilhelmshaven).

Daneben besteht natürlich trotz der normierten Ausnahmetatbestände von der Meldepflicht jedoch die Möglichkeit der freiwilligen Anmeldung, um z.B. bei Anmeldung mit Hauptwohnung vor Ort die sich daraus ergebende Zuständigkeit in Angelegenheiten des Pass- und Ausweisrechts zu nutzen.

Bei der ausgeführten Betrachtungsweise beziehen sich die Ausführungen bisher nur auf die Feststellung einer Meldepflicht; allerdings ist es für die Kommunen – wie in der Anfrage dargestellt – auch wesentlich, ob die jeweils meldepflichtige Person hier mit Hauptwohnung (und damit als Grundlage von Schlüsselzuweisungen und Wahlberechtigung dient) oder „nur“ mit Nebenwohnung gemeldet ist.

Besteht eine Meldepflicht ist daher zu unterscheiden zwischen einer solchen für eine Hauptwohnung oder ‚nur‘ für eine Nebenwohnung. Mit Hauptwohnung sind Soldatinnen und Soldaten dann meldepflichtig, wenn sie sich vorwiegend, bezogen auf ein Jahr, hier in Wilhelmshaven aufhalten. Diese Regelung gilt für ledige, dauerhaft getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Personen.

Bei Verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende, ist der Hauptwohnsitz dort, wo die Familie oder der Lebenspartner wohnt. In den Fällen ist es nicht erheblich, wo sich die Person vorwiegend aufhält (§ 22 BMG).

Dies vorausgeschickt wird zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.)

In den vergangenen Jahren sind fünf Fregatten der Baureihe 122 außer Dienst gestellt worden. Dementsprechend haben sie auch keine Besatzungen mehr, die an Bord wohnen und damit auch keine dienstlich gestellte Unterkunft in Wilhelmshaven, was zu einer Meldepflicht führen würde.

Die neuen Fregatten der Baureihe 125 sind bisher noch im Erprobungszeitraum bzw. im Bau und insofern auch noch keine Besatzungsmitglieder dieser künftig zulaufenden Schiffe meldepflichtig, es sei denn sie waren bereits vor Kommandierung an Bord der neuen Einheiten meldepflichtig in Wilhelmshaven.

Seit Mitte letzten Jahres wurden Konzepte in der EF 2 entwickelt, wie die Soldatenarbeitszeitverordnung umgesetzt werden kann. Danach soll eine regelmäßige Arbeitszeit von 41 Stunden/Woche nicht überschritten werden. Ausgenommen sind davon u. a. Einsätze und mehrtägige Seefahrten. Dies hat zur Folge, dass die Wachbelastung auf den Schiffen große Teile dieser Arbeitszeit aufgefressen haben. Daher werden die Fregatte und die Schiffe des Trossgeschwaders seit Jahresbeginn nach und nach „freigezogen“.

Das bedeutet, dass die Schiffe im Hafenbetrieb nicht länger bewohnt werden. Das hat zur Folge, dass sich die Soldatinnen und Soldaten, welche über 25 Jahre alt sind, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt suchen müssen. Das muss auch nicht in jedem Falle in Wilhelmshaven sein!

Diese Wohnbewegung innerhalb Wilhelmshavens lässt sich bereits seit dem letzten Jahr beobachten, da einige Soldaten sich frühzeitig gekümmert haben. Das Gesamtprojekt erfolgte in engster Abstimmung mit der Stadt Wilhelmshaven (u. A. Wehrübung des OB) und der Wohnungswirtschaft in Wilhelmshaven. Dabei ist es gelungen viele Soldaten in Wohnungen in der Stadt unterzubringen, wodurch der Leerstand verringert werden konnte und ein Beitrag zur Wiederbelebung bestimmter Bereiche geleistet werden konnte.

Ein Nebeneffekt der SAZV ist, dass die Anzahl der zu gewährenden Dienstzeitausgleichs der Soldatinnen und Soldaten erheblich gestiegen ist, da zwar die SAZV eingeführt wurde, jedoch eine gleichzeitige Aufstockung der Soldaten noch nicht erfolgte sondern erst verspätet in diesem Sommer in Berlin beschlossen wurde. Da aber Arbeits- und Einsatzzeiten der Soldaten nicht schlagartig zurückgingen, fielen entsprechende Überstunden an, die auszugleichen sind.

Das hat zur Folge, dass die Bestimmung des vorwiegenden Aufenthaltes, was gleichbedeutend mit der Festlegung des Hauptwohnsitzes ist, zu vermehrten Zweifelsfällen führt. Kann auf Grund der Zweifel kein vorwiegender Aufenthalt festgestellt werden, so bestimmt sich der Hauptwohnsitz nach dem Lebensmittelpunkt der meldepflichtigen Person. Dies wird in der Regel immer der heimatnahe Wohnsitz sein.

Neue komplexe Waffensysteme bedingen immer auch Lehrgänge, Rüstzeiten und Werftliegezeiten außerhalb Wilhelmshavens und lassen damit Aufenthaltszeiten zu Lasten Wilhelmshavens schrumpfen, so dass Wilhelmshaven in vielen Fällen Nebenwohnsitzort ist.

Die Meldebehörde hat keine Erkenntnisse über die Anzahl an Soldatinnen und Soldaten, die sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung anmieten, da es

sich grundsätzlich um einen normalen Meldevorgang - wie bei allen anderen Bürgern auch - ohne Angabe des Berufes (und damit einer fehlenden Zuordnungsmöglichkeit) handelt, belastbare Zahlen sind also nicht zu eruieren.

Klar muss aber auch gemacht werden, dass nicht alle Soldatinnen und Soldaten die Einsicht haben sich hier überhaupt in Wilhelmshaven anzumelden. Wenn eine Anmeldung hier in Wilhelmshaven durchgeführt wird, so zumeist nur mit Nebenwohnung, was die Einleitung eines meist langwierigen Prüfverfahrens zur Bestimmung der Hauptwohnung nach sich zieht.

Zu 2.)

Soldatinnen und Soldaten, welche ihren Dienst hier im Stützpunkt dauerhaft antreten, werden auf ihre Meldepflicht hingewiesen.

Auch gibt es Regelungen innerhalb der Bundeswehr (Flottentagesbefehl), welche die Meldepflicht derer Angehöriger regelt. Diese orientieren sich an die bestehenden Regelungen des Bundesmeldegesetzes.

Auf Grund des „Freiziehens“ der Schiffe wird zunehmend festgestellt, dass das Verständnis seitens der Soldatinnen und Soldaten, sich mit einer „richtigen“ Wohnung hier in Wilhelmshaven anzumelden, wesentlich größer ist, als es für die Gemeinschaftsunterkunft an Bord eines Schiffes jemals war.

Ob aber nun alle meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen, kann nicht verlässlich beurteilt werden.

Zu 3.)

Eine Überprüfung der Einhaltung der Meldepflicht findet immer dann statt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine meldepflichtige Person sich ihrer melderechtlichen Verpflichtungen entziehen will.

In diesen Fällen werden die ordnungsbehördlich zulässigen Maßnahmen (u.a. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder auch der Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes) eingeleitet.

Ist der Meldebehörde zur Erkenntnis gelangt, dass sogar der Hauptwohnsitz hier in Wilhelmshaven besteht, so kann diese auch gegen den Willen der meldepflichtigen Person das Melderegister von Amts wegen berichtigen. Dieses Verfahren gelangt gegebenenfalls auch hier zur Anwendung.

Ein neu im BMG normiertes Hilfsinstrument zur Überwachung der Meldepflicht ist die so genannte Wohnungsgeberbescheinigung (WBG), die nunmehr jeder Wohnungsgeber seinem Mieter für die Anmeldung bei der Kommune ausstellen muss.

Eine Anfrage an die Einsatzflotte 2 mit der Bitte, uns – ebenso wie andere große Wohnungsgeber in Wilhelmshaven – die WBG vorab zukommen zu lassen, wurde seitens der dortigen Dienststelle abgelehnt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur (elektronischen) Vorabübermittlung gibt es allerdings auch nicht, wohl aber das grundsätzliche Ausstellen und Aushändigen einer solchen Bestätigung gegenüber der meldepflichtigen Person.

Zu 4.)

Direkte Zusammenarbeit verschiedener Projekte an denen sowohl Bundeswehr und Stadt großes Interesse haben, erfolgt während der kurzen Wehrübungszeiten des OB. Gerade im Projekt der Wohnungsbereitstellung für nicht kasernenpflichtige Soldaten - siehe oben - war der Austausch sehr intensiv, da die Verwaltung bereits bei der Datenerhebung und Bedarfsfeststellung eingebunden war. Darüber hinaus besteht ein bedarfsgerechter Kontakt zu verschiedenen Institutionen der Bundeswehr, allen voran natürlich mit dem für das Personal der Einsatzflottille 2 zuständigen A 1 Bereich bis hin zu den Kommandanten der Schiffe, die ihre Fragestellungen auch direkt an das Büro des OB richten können.

Zu 5.)

Die Beantwortung ergibt sich aus den unter Pkt. 3 dargelegten rechtlichen Möglichkeiten.

Daneben wird natürlich weiterhin auf eine zielführende Zusammenarbeit (siehe Antwort zu 4.) mit der Bundeswehr gesetzt, wobei eben durch das Beziehen von Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt, auch außerhalb Wilhelmshavens, weder die Bundeswehr noch die Meldebehörde über belastbare Zahlen verfügt.

Zu 6.)

Die aufgestellte These, dass durch den Rückgang der Wahlberechtigten im Heppenser Groden zwangsläufig finanzielle Einbußen bei der Stadt verbunden sind, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Wissen um das Anmieten von Wohnungen des relevanten Personenkreises im Gesamtstadtgebiet nicht wirklich zu belegen. Selbst wenn Soldatinnen und Soldaten von den Schiffen in den Landkreis ziehen, so ist es immer ein Gewinn für uns als Region, wenn wir Neubürger in die Kommunen bekommen. Kirchturmdenken ist hier aus Sicht der Verwaltung nicht angebracht.

Regional ist nicht mit Einbußen zu rechnen. Im Gegenteil! Vielmehr ist von einem Gewinn, auch finanziell, für Kommunen und die Gesellschaft sowie für das Ansehen der Soldatinnen und Soldaten als Staatsbürger in Uniform auszugehen.“

7.2 Anfrage Ratsherr Dr. von Teichman (FDP) zur Durchführung der Wahl zum Seniorenbeirat **538/2016**

Anschließend bat **Herr Dr. von Teichman** um Beantwortung seiner zweiten Anfrage:

„Die jüngste Kommunalwahl war verbunden mit der Wahl zum Seniorenbeirat. Die Beteiligung an letzterer war extrem niedrig. Das hat zu Irritationen und öffentlichen Diskussionen geführt. In Wilhelmshaven leben über 25% Bürger, die älter als 65 Jahre sind. Insofern ist ein Seniorenbeirat eine wichtige Institution, um die Wünsche dieser Bevölkerungsgruppe zu artikulieren. Es ergeben sich somit die folgenden Fragen:

- 1. Welche Vorgaben hat der Landeswahlleiter hinsichtlich einer Koppelung von Kommunalwahl und Wahl des Seniorenbeirats gemacht? Wo sind diese Vorgaben dokumentiert?*
- 2. Hat der Landeswahlleiter verboten, dass durch die Wahlhelfer im Wahllokal*

Hinweise auf die gleichzeitig stattfindende Wahl zum Seniorenbeirat gegeben werden? In welcher Form und mit welchem genauen Inhalt ist dies ggf. geschehen?

- 3. Haben Sie als örtlicher Wahlleiter unabhängig von den Vorgaben des Landeswahlleiters in irgendeiner Form darauf hingewirkt, dass Hinweise auf die gleichzeitig stattfindende Wahl zum Seniorenbeirat durch die Wahlhelfer nicht erfolgen?*
- 4. In welcher Form ist dies ggf. geschehen?*
- 5. Welche Begründung haben Sie für Ihr Handeln?*
- 6. Es wird behauptet, dass es bei der Kommunalwahl 2011, die ebenfalls mit der Wahl zum Seniorenbeirat verbunden war, massive Beschwerden seitens der Wähler gegeben hat, die sich durch den indirekten Hinweis auf ihr Alter diskriminiert fühlten, wenn sie auf die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zum Seniorenbeirat angesprochen wurden. Wie viele derartige Beschwerden und in welcher Form hat es gegeben?*
- 7. Ist im Vorfeld der Wahl eine Mitteilung an die Kandidaten der Seniorenbeiratswahl oder die Wahlkommission ergangen, dass diesmal kein Hinweis auf die Wahl zum Seniorenbeirat durch die Wahlhelfer erfolgen würde? Wann und in welcher Form ist ggf. diese Mitteilung erfolgt?“*

Herr Stoffers antwortete:

„Zu Frage 1)

Auf unsere Anfrage hat die Landeswahlleitung in einer Email vom 11. Mai 2016 bezüglich der gemeinsamen Durchführung der Kommunalwahl und einer Seniorenbeiratswahl Bedenken geäußert. Ich zitiere: „Eine gemeinsame Wahldurchführung ist nicht möglich; die Kommunalwahl und eine Seniorenbeiratswahl können nicht miteinander verbunden werden. Welche Wahlen mit einander verbunden werden können, ergibt sich aus dem in § 1 NKWO beschriebenen Geltungsbereich der Kommunalwahlordnung.

Die Vorschriften betreffend die Wahlbenachrichtigung (§ 18 Abs. 1 NKWO) und das Wählerverzeichnis (§ 15 NKWO) schließen einen abweichenden Inhalt von den vorgegebenen Inhalten und Mustern aus. Da der Kreis der Wahlberechtigten für die Seniorenbeiratswahl vom Kreis der Wahlberechtigten für die Kommunalwahlen abweicht, ist ein gesondertes Wählerverzeichnis zu führen. Ein gemeinsames Wählerverzeichnis wäre gem. § 15 Abs. 2 NKWO nur für verbundene Wahlen zulässig. Zudem ist durch Gesetz bereits ausgeschlossen, dass dasselbe Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen auch für den Stimmabgabevermerk bei der Seniorenbeiratswahl genutzt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NKWO). Insofern wäre es notwendig, dass sowohl die Wahlbenachrichtigung als auch die Aufstellung des Wählerverzeichnisses getrennt erfolgen.

Bei einer gleichzeitigen Durchführung einer Seniorenbeiratswahl mit den Kommunalwahlen muss sichergestellt sein, dass der ordnungsgemäße Wahlablauf nicht beeinträchtigt wird. Im Hinblick auf den Wahlablauf muss alles unterbleiben, was die Durchführung der Kommunalwahlen gefährden könnte. Der organisatorische Ablauf der Seniorenbeiratswahl und der Kommunalwahlen muss wohl vielfach getrennt werden. Zudem ist der Ermittlung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen Vorrang einzuräumen. Die ehrenamtlich tätigen Wahlvorstände werden ausschließlich für die nach NKWG und NKWO zugewiesenen Aufgaben berufen.“

Zu Frage 2)

Nein, die Landeswahlleitung ist nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Kommunalwahlen zuständig.

Zu Frage 3)

Auch diesmal gab es aus Kostengründen keine Wahlbenachrichtigungen zur Seniorenbeiratswahl. Aufgrund der Erfahrungen bei der Landtagswahl 2013 und aus Gründen des Datenschutzes hat die Wahlleitung die Wahlhelfer diesmal gebeten, die betroffenen Personen ab 60 Jahren nicht mehr öffentlich auf ihr Wahlrecht und damit auf ihr Alter anzusprechen. Vielmehr wurden großflächige Plakate und Handzettel produziert, die sowohl im Wahlamt wie auch in den Wahllokalen deutlich sichtbar aufgehängt und ausgelegt wurden und auf die Möglichkeit der Wahl zum Seniorenbeirat hinwiesen. Zudem hat das Wahlamt bei Briefwahanträgen des betreffenden Personenkreises zur Kommunalwahl auch die Wahlunterlagen zur Seniorenbeiratswahl mit separater Post unaufgefordert zugesandt.

Im Presseartikel in der Wilhelmshavener Zeitung vom 07.09.2016 über die Wahl zum Seniorenbeirat wurde im vorletzten Absatz darauf hingewiesen, dass die Wahlhelfer die Anweisung haben, nicht mehr auf eine mögliche Teilnahme an der Seniorenbeiratswahl mündlich hinzuweisen, da sich ältere Wählende im Jahre 2013 darüber beschwert hatten, dass sie angesprochen worden seien.

Zu Frage 4)

Siehe unter Nr. 3

Zu Frage 5)

Siehe unter Nr.3

Zu Frage 6)

Derartige Beschwerden werden meistens direkt im Wahllokal geäußert oder telefonisch direkt in der Woche nach der Wahl. Zwei schriftliche Beschwerden, einer Wählerin und einer Wahlvorsteherin, wurden im Wahlamt exemplarisch archiviert.

Zu Frage 7)

Es ist kein direkter schriftlicher Hinweis an die Kandidierenden für die Seniorenbeiratswahl oder die Wahlkommission ergangen, dass diesmal kein Hinweis auf die Wahl zum Seniorenbeirat durch die Wahlhelfer erfolgen wird. Ansonsten siehe unter Nr. 3.“

8 Einwohnerfragestunde

Da weder Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde vorlagen, noch Fragen zur soeben abgehandelten Ratssitzung gestellt wurden, wurde die Einwohnerfragestunde geschlossen.

Es folgte der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

gez.

Möhle
Ratsvorsitzender

gez.

Wagner
Oberbürgermeister

gez.

Rogel
Protokollführerin